

Neuerliche Musterung der 38- bis 42jährigen, der 24-, 20- und 19jährigen.

Wien, 16. September.

Heute werden mittels Kundmachung vom 15. d. die in den Jahren 1873 bis 1877 sowie die in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen zur neuerlichen Musterung einberufen.

Die Einberufung betrifft somit zwei Gruppen von Landsturmjahrgängen.

1. Die Jahrgänge 1873 bis einschließlich 1877, also die 38- bis einschließlich 42jährigen (das frühere zweite Landsturmaufgebot). Diese LandsturMLEUTE waren in der Zeit vom 6. April bis 6. Mai d. J. zum erstenmal gemustert worden.

2. Die Jahrgänge 1891, 1895 und 1896, also die 24-, 20- und 19jährigen. Diese Jahrgänge waren in der Zeit vom 10. Februar bis 10. April d. J. zum erstenmal gemustert worden.

In beiden Gruppen haben alle zu erscheinen, die derzeit nicht im Heere, der Marine, der Landwehr, der Gendarmerie dienen oder aus besonderen persönlichen Gründen mit der Waffe Landsturmbdienst leisten.

Die neue Musterung wird sonach umfassen:

1. Jene, die bei der ersten Musterung nichtgeeignet befunden wurden,
2. jene, die bei der Musterung wohl geeignet befunden wurden, aber bei der Präsentierung oder nach ihrer Einrückung zum Landsturmbdienst als nichtgeeignet wieder beurteilt wurden.

Nicht zu erscheinen haben nach Punkt 5 der Einberufungskundmachung jene, „die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige waffenunfähig befunden oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden“.

Es entsteht nun die Frage, wie es sich mit jenen verhält, die aus einem anderen Grunde als wegen einer Verwundung superarbitriert und waffenunfähig befunden, beziehungsweise aus der Armee entlassen wurden. Zu diesen LandsturMLEUTEN gehören: 1. die gebienten Landsturmmänner der Jahrgänge 1873 bis 1877, welche schon mit der allgemeinen Mobilisierungsbefehl einberufen wurden, zum Kriegsdienst eingerückt waren, aber nachher wegen eines Gebrechens oder einer Krankheit superarbitriert wurden; 2. von dem Jahrgange 1891 (die 24jährigen), sowie von den Jahrgängen 1895 und 1896 (die 20- und 19jährigen), jene, die während ihrer Dienstleistung wegen Krankheit oder eines Gebrechens superarbitriert und als waffenunfähig entlassen wurden.

Die Frage ist dahin zu beantworten, daß auch diese Personen zur neuerlichen Musterung zu erscheinen haben. Denn die Kundmachung enthebt ausdrücklich nur jene, deren Superarbitrierung wegen einer im Kriege erhaltenen Verwundung erfolgte. Superarbitrierungen aus anderen Gründen entheben daher nicht von dem Erscheinen zur neuerlichen Musterung.

Nicht zu erscheinen haben ferner, wie bei den früheren Musterungen, solche, die in einer landsturmpflichtigen Körperschaft Dienst leisten, Aerzte, Militärgagisten, Personen, die ein Gebrechen haben, das sie zu jedem Landsturmbdienst untauglich macht, ausgeweihte Priester, Seelsorger und Kandidaten des geistlichen Standes, endlich jene Personen, die vom Landsturmbdienste enthoben wurden.

Die zur neuerlichen Musterung Berufenen haben sich bis zum 24. d. in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes zu melden, einerlei, ob sie an diesem Orte heimberechtigt oder heimatfremd sind. Die Musterung wird zwischen 11. Oktober und 6. November d. J. stattfinden. Die Einberufung soll nach der Kundmachung voraussichtlich Mitte November dieses Jahres erfolgen.

Die Einberufungskundmachung umfaßt auch die bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen der obgenannten Jahrgänge.

Da im Mai und Juni die Jahrgänge 1878 bis 1890, ferner 1892, 1893 und 1894 neuerlich gemustert wurden, so werden nach Durchführung der mit der heutigen Kundmachung angeordneten Musterungen alle Jahrgänge von den Neunzehnjährigen bis zu den Zweiundvierzigjährigen zweimal gemustert sein.

Die Einberufungskundmachung.

Die Einberufungskundmachung lautet:

Auf Grund der a. h. angeordneten Aufbietung des gesamten k. k. und k. u. Landsturmes werden die derzeit noch nicht im gemeinsamen Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr oder in der Gendarmerie dienenden oder im Landsturm auf Grund ihrer persönlichen Landsturmpflicht Landsturmbdienst mit der Waffe leistenden

in den Jahren 1873 bis einschließlich 1877, sowie in den Jahren 1891, 1895 und 1896 geborenen Landsturmpflichtigen zum Landsturmbdienste mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der für diese Jahrgänge hiemit neuerlich angeordneten Musterung hierzu geeignet befunden werden.

Diese Einberufung erstreckt sich unter anderm auch auf jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden, bei der Präsentierung oder später aber als nicht geeignet wieder beurteilt worden sind.

Bei der Musterung haben nicht zu erscheinen:

1. Jene, die schon dormalen — auch ohne Waffe — und zwar mindestens seit 15. August 1915, bei den landsturmpflichtigen Körperschaften seit 26. Oktober 1914, Landsturmbdienst leisten, insoweit sie in diesem Verhältnisse stehen;
2. die Aerzte (Doktoren der Medizin);
3. die Militärgagisten des Ruhestandes und des Verhältnisses außer Dienst;
4. die wegen eines Gebrechens, welches zu jedem Dienste untauglich macht, von der Landsturmpflicht überhaupt befreiten, wenn sie einen Landsturmbabschied oder ein Landsturmbfreiungszertifikat besitzen, beziehungsweise bereits seinerzeit in der Stellungsliste gelistet worden sind;
5. jene, die infolge einer im Kriege erlittenen Verwundung im Wege der Superarbitrierung entweder als Landsturmpflichtige „Waffenunfähig“ befunden oder aus dem gemeinsamen Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder der Gendarmerie entlassen wurden;
6. Personen, welche mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Kretinismus oder gerichtlich erklärtem Irzinn, Wahnsinn oder Blödsinn behaftet sind, sofern ihre Befreiung vom Landsturmbdienste nicht ohnedies schon bisher ausgesprochen wurde, ferner sonstige Geisteskranken und Fallsüchtige; alle diese, wenn ein bezüglicher Nachweis bei der Musterung vorliegt;
7. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramte Angestellte, Kandidaten des geistlichen Standes der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern diese Eigenschaft in der Zeit zwischen der Verlautbarung der vorliegenden Kundmachung und der Musterung durch die erforderlichen Dokumente bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes nachgewiesen und der Nachweis von der zuständigen politischen Behörde anerkannt wird;
8. jene, die bei der früheren Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet befunden worden waren, jedoch von diesem Dienste enthoben wurden, soweit diese Enthebung dormalen noch zurecht besteht.

Meldung:

Alle nach den vorstehenden Bestimmungen zum Erscheinen bei der Musterung Verpflichteten haben sich bis längstens 24. September 1915 im Gemeindeamte (beim Magistrat) ihres Aufenthaltsortes zur Zeit der Erlassung dieser Kundmachung zu melden.

Die Pflicht zur Meldung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche in der Gemeinde ihres Aufenthaltsortes das Heimatsrecht besitzen.